

09.12.96**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Fz - Inzu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung von
Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der
landwirtschaftlichen Betriebe

KOM(96) 371 endg.; Ratsdok. 9613/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
Fz
In
- EU
A
1. Neue Anforderungen an die amtliche Statistik können vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte nicht befürwortet werden.
 2. Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 sah bisher die Möglichkeit vor, gewisse Teile des Merkmalskatalogs als Stichprobe zu erheben. Sollte diese Möglichkeit wegfallen, käme es zu einer nicht unerheblichen Ausweitung der Erhebungen, die zusätzlichen Aufwand und höhere Kosten mit sich bringt. Die Qualität der Ergebnisse würde sich jedoch nicht verbessern.

In Artikel 1 Nr. 4 ist Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 daher um eine Ermächtigung für die Mitgliedstaaten zu ergänzen, für gewisse Teile des Merkmalskatalogs Stichprobenerhebungen mit Zufallsauswahl durchzuführen und die Ergebnisse hochzurechnen.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1996

- EU
Fz
In 3. Daher unterstützt der Bundesrat mit Nachdruck die Bemühungen der Bundesregierung, im größtmöglichen Umfang bei statistischen Ermittlungen Stichprobenerhebungen einzusetzen, auch wenn damit einige wenige Merkmale nicht zielgebietsweise ermittelt werden können.
- EU
Fz 4. Ebenso finden die Bemühungen der Bundesregierung zur Ermöglichung des Rückgriffs auf die statistische Nutzung von Daten aus Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich die volle Unterstützung des Bundesrates.
- EU
In 5. Die Liste der Erhebungsmerkmale (Anhang I) sollte auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. In diesem Zusammenhang sollte die mit der Überprüfung des Programms der Bundesstatistik getroffene Entscheidung, den Erhebungsteil "Landwirtschaftliche Maschinen" in der Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu streichen, weiter verfolgt werden.
- EU
In 6. Die Liste der Erhebungsmerkmale wird für jede Erhebung durch Kommissionsentscheid nach Beratung in der zuständigen Arbeitsgruppe und Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses festgelegt. Um eine größtmögliche Einflußnahme der Mitgliedstaaten und deren Statistischen Ämtern an diesen Entscheidungen zu gewährleisten, sollte der Ständige Agrarstatistische Ausschuss als Regelungsausschuss gemäß Artikel 2 Verfahren III Variante a nach dem Komitologie-Beschluss des Rates vom 13. Juli 1987 (87/373/EWG, Abl. EG Nr. L 197/33) fungieren.
- EU
In 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die mit Artikel 1 Nr. 6 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Änderung des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88, wonach künftig bei Stichprobenerhebungen eine Aggregation nach Zielgebieten stattfinden soll, unterbleibt.
- Derzeit werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 vorgesehenen Stichproben auf Landesebene gezogen. Weil das Zielgebiet als Aggregationsstufe unterhalb der Landesebene bisher kein Auswahlkriterium für die Stichprobe ist, können bei Änderung des Artikels 4 keine aussagekräftigen Zahlen für Zielgebiete zur Verfügung gestellt werden. Die im Entwurf vorgesehene diesbezügliche Datenübermittlung an EUROSTAT setzt in den Mitgliedstaaten zunächst Untersuchungen zu den Stichprobenplänen voraus, die erst nach der Vollerhebung 1999/2000 begonnen werden können. Es ist jedoch abschätzbar, daß sich dann die Zahl der zu befragenden Betriebe erhöhen wird. Diese Vorgehensweise und die zusätzlichen Aufbereitungen wirken den Einsparungszwängen entgegen.
- In 8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß in Artikel 2 Anhang II die Nummern 2 und 3 gestrichen werden.

Das Problem der Form der Übermittlung statistischer Daten ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil es in allen entsprechenden Regelungen auftritt und die statistische Geheimhaltung, das heißt, den Umfang der Übermittlung von Einzelangaben an EUROSTAT, betrifft.

Eine generelle Übermittlung von Einzeldaten neben den Ergebnissen verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip des Artikels 3 EGV und dem sich daraus ergebenden Arbeitsschnitt bei der Ergebniserstellung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und damit auch gegen die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung, wonach die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Statistik betrauten Stelle nur zulässig ist, soweit dies zur Erstellung der Statistik erforderlich ist.

EU
Fz
In

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Positionen auf EU-Ebene weiterhin nachhaltig zu vertreten.